

Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18 - 1060 Wien

Protokoll zum 1. Fachausschuss

zur 6. Überarbeitung der Umweltzeichen-Richtlinie UZ 200 "Tourismus und Freizeitwirtschaft"

am 22. Juni 2017

(im BMLFUW; Marxergasse 2; 1030 Wien, Festsaal)

TeilnehmerInnen

Organisation	Titel	Vorname	Nachname	
WKO, Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft	Mag.	Christian	Ackerler	
BMLFUW, Abt. V/7	Dr. Susanne		Berger	
Umweltbundesamt	DI	Klara	Brandl Dusek Fichtl	
Verein für Konsumenteninformation (VKI)	Mag.	Barbara		
Verein für Konsumenteninformation (VKI)	DI	Otto		
VQL	Mag.	Anita	Gruber	
ÖkoBusinessPlan Wien	Dr.	Thomas	Hruschka	
Verband alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ)	Dr.	Franz	Kassel	
Verein für Konsumenteninformation (VKI)	DI	Christian	Kornherr	
BMLFUW, Abt. V/7	DI	Elvira Silke	Kreuzpointner	
Amt der Stmk. LReg.	DI		Leichtfried Lund-Durlacher	
Modul University	Prof.	Dagmar		
Österreichisches Ökologie Institut	DI	Christian	Pladerer	
BMLFUW, Abt. V/7	Dr.	Regina	Preslmair	
WKO, Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft	Mag.	Alexander	Rauner	
tatwort - United against waste	Mag. (FH)	Andreas	Zotz	

Entschuldigt: Fairtrade Österreich / Mag. Gertraud Akgün-Krenn; response & ability / DI Dr. Christian Baumgartner; Büro für Umweltfragen / Ing. Erwin Bernsteiner; Burgenländische Energieagentur / DI Johann Binder; Österreichische Hoteliervereinigung / DI Barbara Diallo-Strobl; Urlaub am Bauernhof / Mag. Hans Embacher; Betriebliche Umweltoffensive - Klimabündnis OÖ / Klaus Grininger, MSc; Österreichischer Alpenverein / DI Peter Kapelari; Energieinstitut Vorarlberg / DI Markus Kaufmann; Verband alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ) / Rudolf Kaupe; DI Wolfgang Konrad; BMLFUW, Energie- und Wirtschaftspolitik, Abt. I/2 / Mag. Philipp Maier; BMLFUW, Chemiepolitik und Biozide, Abt. V/5 / Ing. Karl Markt; BMWFW Abt. III/3 Tourismus Servicestelle / Mag. Katharina Mayer-Ertl; ÖAR-Regionalberatung GmbH / Dipl. Ing. Karl Reiner; al der Reiter / Kurt Reiter; Österreichische Hoteliervereinigung / Michaela Reitterer; save energy / DI Johannes Schmidl; RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. / RA Henning Scholtz; Innovations- und Technologieservice - Wirtschaftskammer Tirol / Ing. Richard Stöckl; Ökologie Institut / DI Georg Tappeiner; Amt der Stmk. LReg. / Dipl.-Ing in. Gudrun Walter

Inhalt

Zus	am	menfassung der Ergebnisse und konkreten Vorschläge	3
1	En	wicklung des Umweltzeichens seit der letzten Überarbeitung	4
2	Zie	lsetzungen für die aktuelle Überarbeitung	5
3	An	alyse der Umsetzung von Kriterien	5
3	.1	Analyse der MUSS-Kriterien	6
3	.2	Analyse der SOLL-Kriterien	8
3	.3	Punktesystem – Soll-Kriterien	9
3	.4	Weitere Anforderungen zur Überarbeitung der Kriterien	9
4	Än	derungen allgemein (insb. Beherbergung)	9
4	.1	Umweltzeichen und EU Ecolabel	9
4	.2	Umweltzeichen und GSTC	11
5	Än	derungen Gastronomie / Catering / Gemeinschaftsverpflegung	12
6	Än	derungen bei weiteren Betriebstypen und Vorschläge	13
7	We	eitere Schritte	16
AN	HAN	IG 1) Änderungen bei Harmonisierung mit dem EU Ecolabel	17
ANH	1AH	IG 2) Änderungen zur weiteren Anerkennung als GSTC-Standard	24

Moderation: Christian Kornherr (VKI)

Christian Kornherr begrüßt die TeilnehmerInnen und führt in den Nachmittag ein. Ziel des Nachmittags ist, grundlegende Fragen zu klären und noch keine Diskussion zu einzelnen Kriterien. Diese wird in einer online Diskussionsplattform auf sehr breiter Ebene erfolgen.

Zusammenfassung der Ergebnisse und konkreten Vorschläge

Allgemeines

- Nur weil Kriterien selten genutzt werden, heißt das noch nicht, dass sie gestrichen werden sollen
- Klimaaktiv Gebäudestandard sollte MUSS werden (bzw. bleiben)
- GSTC Anerkennung soll weiterhin berücksichtigt werden
- Zum EU Ecolabel sollte es möglichst geringe Unterschiede geben
- Alle Umweltzeichen Richtlinien sollten systematisch und die einzelnen Kriterien inhaltlich gleich aufgebaut, formuliert sein und dieselben Anforderungen stellen.

Cook and freeze / Cook and Chill

- Hier müssten nocht einige Kriterien dazu kommen
- Die Menügestaltung/Rezepturen haben einen großen Einfluss auf Umweltfreundlichkeit/Klima
- Cook and Chill/Freeze ist v.a. dann sinnvoll, wenn vorher hochwertig und handwerklich gut gekocht wurde
- Lebensmittelabfälle und Verpackungsabfälle sollten einander nicht ausspielen, sind beide wichtig

Gastronomie (generell)

• Lebensmittelabfälle sollten allgemein stärker in den Kriterien berücksichtigt werden

Tagungs- und Eventlokalitäten

• Entwicklung eines Moduls für "kleine Event- und Veranstaltungsstätten"

Kriterium M01

Internes Zwischenaudit (etwa alle zwei Jahre) sollte MUSS sein

Kriterium E10

Solarbetriebene Klimaanlagen ev. zulassen?

Kriterium E11

100% Strom aus erneuerbaren Energiequellen sollte MUSS werden

Kriterium K03

• Genereller Ausschluss von Kaffeekapseln und Aludosen (zumindest bei Locations)

1 Entwicklung des Umweltzeichens seit der letzten Überarbeitung

Mit Stand Juni 2017 sind 372 Standorte mit dem Österreichischen Umweltzeichen gemäß UZ-Richtlinie 200 "Tourismus und Freizeitwirtschaft" ausgezeichnet. Prozentuell (mit über 53%) und absolut (mit knapp 200 Betrieben) den höchsten Anteil an den ausgezeichneten Betrieben bilden nach wie vor die **Beherbergungsbetriebe**. Den zweithöchsten Anteil von über 20% nehmen aber schon die mehr als 70 zertifizierten Standorte der **Gemeinschaftsverpflegung** ein. Dies ist insofern interessant, da ja dieser Betriebstyp erst im Zuge der letzten Überarbeitung der Richtlinie 2014 neu definiert und gesondert ausgewiesen wurde. Der beträchtliche Zuwachs ist vor allem auf die Zusammenarbeit mit dem VQL, dem Verein zur Förderung von Lebensmitteln mit erhöhter Qualität zurückzuführen, welcher das Umweltzeichen-Team in der Bearbeitung und Bewerbung dieser Richtlinie tatkräftig unterstützt und ein eigenes Förderprogramm für die Beratung von Unternehmen anbietet.

Neben dem Modul Gemeinschaftsverpflegung wurden bei der letzten Überarbeitung der Richtlinie auch die beiden Module "Catering" und "Tagungs- und Eventlokalitäten" neu aufgenommen. Beide Module sind im Zusammenhang mit der UZ Richtlinie für "Green Meetings und Events" zu betrachten und haben sich durchaus erfolgreich entwickelt (Catering derzeit 26 Lizenznehmer, Tagungs- und Eventlokalitäten derzeit 13 Lizenznehmer). Generell zeigt sich, dass der anhaltend positive Trend des Umweltzeichens im Meeting- und Eventbereich sehr starke Wechselwirkungen mit dem Umweltzeichen für Tourismus bewirkt.

Allerdings gilt es daher besonders darauf zu achten, die Anforderungen dieser beiden Richtlinien aufeinander abzustimmen und allfällige Unterschiede weitestgehend zu vermeiden bzw. allfällige Unterschiede klar verständlich und eindeutig kommunizierbar zu definieren.

Bei den **Schutzhütten** (derzeit neun zertifizierte Standorte) konnte die Zahl v.a. dank der Aktivitäten der Naturfreunde Österreich leicht gesteigert werden.

Positiv zu sehen ist auch die Entwicklung im Bereich der **Campingplätze**, zwar nicht hinsichtlich einer beträchtlichen Zunahme der Zeichennutzer (derzeit 12). Aber durch den Zusammenschluss von sieben Lizenznehmern, welche unter dem Dach des Umweltzeichens die gemeinsame Initiative "greencampings-Austria" gegründet haben, konnten neue Impulse für das Umweltzeichen gesetzt werden, indem gemeinsame Marketing-Maßnahmen durchgeführt werden und die Positionierung des Umweltzeichens in der Branche gestärkt wird.

Otto Fichtl stellt auch eine Auswertung technisch-ökonomischer Effekte vor, die zeigt, dass bei der Analyse von 50 Betrieben sowohl bei der Erst- als auch bei der Folgeprüfung Einsparungsmöglichkeiten in einigen Bereichen erzielt wurden (Betriebe mit Beratung). Diese Daten stammen aus einer Diplomarbeit die in Kürze veröffentlicht und dann für alle Interessierten zur Verfügung gestellt wird.

Andreas Zotz wirft die Frage auf, warum relativ wenige Gastronomiebetriebe das Österreichische Umweltzeichen umsetzen. Laut den Erfahrungen von Otto Fichtl und Thomas Hruschka sind sowohl Aufwand als auch Kosten zu hoch für die meistens eher kleinen Unternehmen. Außerdem ist hier eine Umweltzertifizierung nicht so ein Entscheidungskriterium, da auswärts zu essen sich eher nach dem Speiseangebot richtet. Zusätzlich sind Gastronomiebetriebe selten in größere Strukturen eingebunden, in denen von "oben" Umsetzungen zur Nachhaltigkeit gefordert werden. Zu guter Letzt gibt es Zertifizierungen, die sich spezieller auf den Lebensmittelbereich beziehen und daher einfacher zu kommunizieren sind.

2 Zielsetzungen für die aktuelle Überarbeitung

Die anstehende Überarbeitung der Umweltzeichen.-Richtlinie ist vor allem durch folgende Herausforderungen und Fragestellungen geprägt:

- Beibehaltung des modularen Aufbaus der Richtlinie trotz stärker differenzierter Module
- Anpassung der Richtlinie an die überarbeitete Richtlinie des EU Ecolabels (betrifft v.a. Beherbergungsbetriebe)
- Weitere Anerkennung der Richtlinie nach den Standards des GSTC ("Global Sustainable Tourism Council"; betrifft v.a. Beherbergungsbetriebe)
- Anpassungen bei Catering und Gemeinschaftsverpflegung
- Kriteriendiskussion neue Bereiche / Streichungen
- Integration weiterer Module / Vernetzung mit anderen Umweltzeichen-Richtlinien

Zur Vorbereitung des Fachausschusses wurden zunächst eine Analyse der Kriterien und deren Umsetzung in den letzten vier Jahren durchgeführt. Weiters wurde die überarbeitete Richtlinie des EU Ecolabels dahingehend analysiert, welche Auswirkungen eine Anpassung auf die Kriterien des Umweltzeichens hat. Auch die Auflagen des GSTC-Anerkennungsprozesses wurden aufbereitet und schließlich eine Zusammenfassung der Überlegungen zu einzelnen Betriebstypen und neuen Kriterien/-bereichen erstellt.

Bevor nun die Detailarbeit der Zusammenführung dieser vielfältigen Anforderungen in den Kriterien des Umweltzeichens begonnen wird, sollten zunächst die strategischen Fragen diskutiert werden.

Im ersten Fachausschuss sind demnach folgende Fragen zu klären:

- Ist es sinnvoll, den aktuellen, modularen Aufbau der Richtlinie beizubehalten oder sollten einzelne Bereiche (stärker) ausgegliedert werden?
- Sollten für Beherbergungsbetriebe die Anpassungen der Richtlinie an die EU-Ecolabel-Richtlinie und den GSTC-Standard weiter angestrebt werden?
- Sind Anpassungen bzgl. Catering und Gemeinschaftsverpflegung nötig/sinnvoll?
- Gibt es (neue) Kriterien / Themen, welche (stärker) integriert werden sollten bzw. vice versa solche, die weniger wichtig sind?

3 Analyse der Umsetzung von Kriterien

Die in der Online-Umsetzungssoftware enthaltenen Protokolle wurden statistischer Auswertungen unterzogen, um daraus erste Rückschlüsse auf problematische bzw. wenig relevante Kriterien zu gewinnen.

Dazu wurden alle in der Software enthaltenen Protokolle von zertifizierten Betrieben der Jahre 2014 – 2017 herangezogen. Es wurden insgesamt 271 Protokolle von 126

Beherbergungsbetrieben, 126 Gastronomiebetrieben (incl. Catering und Gemeinschaftsverpflegung), 13 Tagungs- und Eventlokalitäten und 6 Schutzhütten analysiert.

3.1 Analyse der MUSS-Kriterien

Ein Indikator für MUSS-Kriterien mit eventuellem Handlungsbedarf stellt die Angabe "Andere Art der Umsetzung" in der Umweltzeichen-Software dar. D.h. dass die in der Software vorgegebenen und der Definition des Kriteriums entsprechenden Vorgaben nicht ausreichend umsetzbar waren und eine alternative Art der Umsetzung gewählt und entsprechend begründet wurde. In der Regel wird auf diese Punkte bei der Kontrolle der Protokolle vor der endgültigen Freigabe zur Zeichennutzung besonders geachtet, da diese eine Abweichung von der standardisierten Umsetzung der Kriterien darstellen und oftmals Auflagen zur Umsetzung gemäß den Anforderungen nach sich ziehen. Das kann aber auch daran liegen, dass ein Kriterium für einen bestimmten Betriebstyp generell nicht in der vorgegebenen Art umsetzbar ist, weil etwa die Gegebenheiten für diesen Betriebstyp anders als ursprünglich im Kriterium vorgesehen sind (z.B. haben Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung manchmal keinen Einfluss auf den gewählten Stromtarif, weil hier Betriebsmittel und Ressourcen pauschal zur Verfügung gestellt werden).

So wurde z.B. bei folgenden Kriterien von **mehr als 20%** der Betriebe eine "Andere Art der Umsetzung" gewählt:

- M 05 Gästeinformationen
- A 04 Abfallbehälter in den Toiletten
- G 02 Barrierefreie Nutzung des Angebots
- K 07 Einweggeschirr und Einwegprodukte

15-20% der Betriebe haben diese Möglichkeit bei folgenden Kriterien genutzt:

- M 01 Festlegung eines Nachhaltigkeitskonzepts und -programms
- E 01 Energieausweis oder Energieerhebung
- E 04 Wirkungsgrad und Wärmeerzeugung
- K 02 Mehrweggebinde
- K 09 Ausgewogene Ernährung (betrifft nur Gemeinschaftsverpflegung)

Zwischen **10 und 15%** führten die "Andere Art der Umsetzung" bei folgenden Kriterien an:

- E 09 Energiesparende Beleuchtungstechnik und Leuchtmittel
- E 11 Strom aus erneuerbaren Quellen
- R 04 Abfluss- und Rohrreinigung
- K 14 Frische Speisenzubereitung (betrifft nur Gemeinschaftsverpflegung)
- K 18 Herkunftshinweise in der Speisekarte / im Menüplan (nur bei

Gemeinschaftsverpflegung)

V 01 Öffentliche Verkehrsmittel

Eine genaue Analyse dieser Kriterien muss erst vorgenommen werden. Dabei ist vor allem auf mögliche Korrelationen mit bestimmten Betriebstypen zu achten, ob etwa Kriterien von einem Betriebstyp generell schwer umsetzbar sind und demnach Änderungsbedarf nur für diesen Betriebstyp besteht.

Interessant ist allenfalls schon mal, dass hier mit den Kriterien A 04 und E 01 zwei Kriterien enthalten sind, welche beim EU Ecolabel gänzlich gestrichen wurden, beim

Kriterium K 07 wurde in den Anforderungen des Ecolabels eine Anpassung vorgenommen, welche auch hier relevant sein könnte.

Weitere Muss-Kriterien mit allfälligem Änderungsbedarf

Bei folgenden weiteren Anforderungen traten in der letzten Nutzungsperiode häufiger Probleme bei der Umsetzung auf bzw. sind Änderungen aufgrund geänderter Rahmenbedingungen eventuell sinnvoll.

- E 10) Heizgeräte für Außenbereiche Aufgrund des kommenden generellen Rauchverbotes in Gastronomiebetrieben ist zu erwarten, dass für Raucherbereiche im Freien möglicherweise der Wunsch nach Heizgeräten zunimmt (bzw. wurde dies bereits bei einigen Betrieben festgestellt). In der neuen UZ-Richtlinie für "Green Producing" (UZ 76) wurde – zwar für etwas andere Gegebenheiten – die Anforderung folgendermaßen formuliert: "Strom oder Gaspilze zur Beheizung (sowie Geräte zur Kühlung) im Freien werden nur in abgeschirmten Bereichen, die eine Abstrahlung einschränken, eingesetzt, wenn diese aus klimatischen Gründen zwingend erforderlich sind. In diesem Fall ist deren Einsatz zeitlich zu minimieren."
- L 01) Rauchverbot in gemeinschaftlich genutzten Räumen zu überlegen ist, ob diese Anforderung angesichts der gesetzlichen Bestimmungen ab 2018 obsolet wird und daher gestrichen werden könnte.
 (Beim EU-Ecolabel ist das Kriterium weiterhin enthalten.)
- G 04) Open front Cooler (gilt für Catering-Betriebe)
 Übernommen von den Green Meetings Kriterien für den Event-Catering-Bereich
 war diese Anforderung bei Betrieben, welche mehrere Module nutzen, und hier v.a.
 von Betrieben der Gemeinschaftsverpflegung mit einem größeren Take-Away Verkauf, schwer umsetzbar. V.a. der Bestand sollte hier entsprechend in der
 Anforderung bereits berücksichtigt werden, d.h. vorhandene Anlagen könnten
 zugelassen, und ein Tausch im Aktionsprogramm festgelegt werden.
 Überlegenswert ist ebenfalls eine Beschränkung auf ein Verbot mobiler "Open Front
 Cooler" in Freibereichen.
- K 01) Getränkedosen
 Diese Anforderung ist von Betrieben der Gemeinschaftsverpflegung mit einem größeren Take-Away-Verkauf schwer umsetzbar, vor allem wenn zusätzlich Sicherheitsbestimmungen den Einsatz von Glas verbieten.
- K11) Kein Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen (GVO)
 Da kennzeichnungspflichtige Lebensmittel am österreichischen Markt generell nicht vorhanden sind ist dieses Kriterium derzeit obsolet bzw. auch nicht kontrollierbar.

Bevor eine Streichung eines Kriteriums vorgenommen werden kann, muss es auf breiter Basis diskutiert werden, die Meinung der Betriebe ist hier besonders wichtig. Die Aufzählung in diesem Arbeitspapier ist rein technisch und noch ohne inhaltliche Analyse. Die Meinungsbildung dazu muss erst erfolgen. Christian Pladerer spricht sich dagegen aus, den klimaaktiv Gebäudestandard zu

streichen. Eher sollte das bestehende MUSS Kriterium aufgewertet werden. Laut Herrn Kassel vom Verband alpiner Vereine erwarten sich Gäste auf Schutzhütten andere Umsetzungen zum Thema "Umwelt" als Gäste eines 5* Hauses. Sie sind besonders Abfall, Energie und Wasser gegenüber sensibler eingestellt. Gleichzeitig haben Schutzhütten aber Probleme mit den Kosten, da der Gewinn einer Schutzhütte nur sehr gering ausfällt.

3.2 Analyse der SOLL-Kriterien

Eine zweite Analyse wurde hinsichtlich der umgesetzten **SOLL-Kriterien** vorgenommen. Soll-Kriterien mit einer Umsetzung von weniger als 5% zeugen eventuell von einer geringen Relevanz bzw. hohem Umsetzungsaufwand, solche mit einer Umsetzungsquote jenseits der 80% eventuell vom Gegenteil.

SOLL-Kriterien die bislang von keinem Betrieb umgesetzt wurden:

Folgende Soll-Kriterien wurden bislang von keinem Betrieb geltend gemacht, hier wäre eine Streichung zur Straffung des Anforderungskatalogs durchaus möglich. Allenfalls können diese Kriterien bei entsprechender Umsetzung immer noch als Eigeninitiativen geltend gemacht werden.

- E 32) Solar-Luft-System (gilt nur für Schutzhütten)
- R 19) Schwimmbaddesinfektion (ausschließlich mit chlor- und bromfreien Mitteln)
- G 07) Luftdichtheit der Gebäudehülle (Luftdichtheitstest)

SOLL-Kriterien mit einem sehr geringen Umsetzungsgrad (weniger als 5%)

Folgende SOLL-Kriterien weisen einen geringen Umsetzungsgrad auf. Auch hier ist eine Streichung überlegenswert, vor allem dann, wenn dies auch mit Streichungen des Ecolabels zusammenpasst. Allerdings sind dabei immer auch die ökologische Relevanz, die Signalwirkung sowie ggf. auch die entsprechende Geltendmachung bei GSTC in Betracht zu ziehen.

- M 19 Kinderschutzkodex
- M 30 Einhaltung der Muss-Kriterien durch Unterauftragnehmer
- E 15 CO₂-Emissionen
- E 18 Energieeffizienz der Heizkessel
- E 22 NO_x-Emissionen des Heizkessels
- E 24 Klimageräte
- E 25 Automatische Ausschaltung der Heizung und/oder Klimaanlage
- E 30 Kraft-Wärme-Kopplung
- E 40 Energiesparende Beleuchtungstechnik in Veranstaltungsräumen
- W 06 Trocken- oder Komposttoiletten
- W 12 Schwimmbadabdeckung im Hallenbad
- R 15 Förderung von Alternativen zu künstlichen Grillanzündern
- G 06 klima:aktiv Gebäudestandard
- G 08 Baumaterialien und Dämmstoffe
- G 19 Energiesparende Küchengeräte
- G 24 Gebrauchsgüter
- K 30 Fairer Handel
- K 36 Vegetarische / Vegane Speisen
- V 12 Betriebliches Mobilitätsmanagement
- V 13 Betriebliches Fuhrparkmanagement
- F 11 Dach- und Fassadenbegrünung

SOLL-Kriterien mit einem sehr hohen Umsetzungsgrad (mehr als 80%)

Die folgend angeführten Soll-Kriterien wurden von mehr als 80% der Betriebe umgesetzt.

- R 10 Hinweise auf die Wasserhärte und sparsame Dosierung
- R 13 Weichspüler
- L 03 Rauchverbot in gemeinschaftlich genutzten Räumen und in Zimmern
- K 22 Abfallarme Lebensmittelverpackungen
- M 29 Regionale Wirtschaftsbetriebe
- E 36 Warmwasserversorgung

3.3 Punktesystem - Soll-Kriterien

Vor allem, aber nicht nur im Zusammenhang mit allfälligen Streichungen von Soll-Kriterien ist auch ein Blick auf das Punktesystem der geforderten Soll-Punkte zu werfen. Hier haben und hatten vor allem Betriebe der Betriebstypen Catering und Gemeinschaftsverpflegung schon teilweise sehr mit der geforderten Mindestpunkteanzahl zu kämpfen, da zahlreiche Kriterien des Umweltzeichens nicht in deren Einflussbereich lagen und somit die Möglichkeit, überhaupt Punkte zu erzielen stark eingeschränkt ist.

3.4 Weitere Anforderungen zur Überarbeitung der Kriterien

Generell hat sich gezeigt, dass die **Formulierungen** der Kriterien noch sehr stark aus dem ursprünglich klassischen Tourismusbereich - und hier vor allem der Beherbergung - stammen und speziell für die neuen Module sprachlich nicht (ganz) passen (z.B. "Kunden" oder "Besucher" statt "Gäste"). Auch auf diese Aspekte ist bei der Definition und Formulierung der (neuen) Anforderungen besonders zu achten.

Bei einzelnen Kriterien kann es durchaus sinnvoll sein, hier **betriebstypenspezifisch unterschiedliche Anforderungen** zu stellen. So können z.B. unter dem Titel "Gäste-/Kundeninformation" für Beherbergungsbetriebe andere Indikatoren verlangt werden als für Catering-Betriebe oder Tagungslokalitäten (dies wurde z.T. durch eigene Kriterien wie M 06, M 07 und M 08 bereits umgesetzt).

4 Änderungen allgemein (insb. Beherbergung)

4.1 Umweltzeichen und EU Ecolabel

Anfang 2017 wurde die überarbeitete Richtlinie zum EU Ecolabel veröffentlicht¹.

Folgende Änderungen wurden dabei vorgenommen

- Zusammenlegung der bisher getrennten Richtlinien für Beherbergungsbetriebe und Campingplätze
- Neue Lizenznummer für beide Richtlinien (AT/051/... anstelle von AT/025/... und AT/026/...)
- Einführung einer Geltungsdauer der Richtlinie von 5 Jahren
- Vorbedingungen (insb. Einhaltung der gesetzl. Anforderungen, Eintragung als Betrieb entsprechend gesetzl. Anforderungen, ordnungsgemäße Beschäftigung, Versicherung und Entlohnung der MitarbeiterInnen;...)

Der aktuelle BESCHLUSS (EU) 2017/175 DER KOMMISSION vom 25. Januar 2017 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens an Beherbergungsbetriebe steht hier zum Download: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017D0175&from=EN

- Änderung der Reihenfolge der Bereiche ("Management" als erster Bereich)
- Streichung des Bereichs "Reinigung / Chemikalien" (Integration einzelner Kriterien in Bereich "Abfall / Abwasser")
- Generelle Reduktion der Anzahl von 90 auf 67 Kriterien, davon 22 statt 29 Muss-Kriterien (tw. durch Zusammenlegung)
- Detailänderungen bei einzelnen Kriterien, u.a. Anpassungen an neue Gesetze und Normen

Bislang sind die Anforderungen des EU Ecolabels im Bereich der Beherbergungsbetriebe in die Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens weitestgehend integriert, um Betrieben mit Interesse an beiden Zertifizierungen eine gemeinsame und vereinfachte Antragstellung zu ermöglichen. Dies wurde - auch entsprechend unterstützt durch die Antragssoftware des Umweltzeichens - in Österreich von mehr als 30 Beherbergungsbetrieben in Anspruch genommen.

Im Fall der Campingplätze sind die beiden Richtlinien des Österreichischen und Europäischen Umweltzeichens völlig ident, hier erfolgte bereits die Beschlussfassung, dass das Österreichische Umweltzeichen weiter die Kriterien des EU Ecolabels vollinhaltlich übernimmt. Alle in Österreich zertifizierten Campingbetriebe (derzeit 12) führen beide Zeichen.

Wenn der bisher eingeschlagene Weg einer Harmonisierung weiter beschritten werden sollte, sind Anpassungen in diversen Bereichen und (Muss-)Kriterien² erforderlich. Dabei ist es - wie auch bisher schon gehandhabt - möglich, bei einzelnen Kriterien Unterschiede zwischen Österreichischem und Europäischem Umweltzeichen zuzulassen bzw. auch die Anpassungen nicht für alle Betriebstypen zu übernehmen.

Eine genaue diesbezügliche Analyse der Kriterien findet sich in Anhang 1.

Wesentliche Änderungen erfolgen ggf. durch die Aufnahme eines neuen Kriteriums (EU 8 "Wärmeregulierung") sowie durch die inhaltlichen Änderungen der Kriterien E 11 "Strom aus erneuerbaren Quellen" (EU 12), wonach für österreichische Betriebe 100% des Stroms aus erneuerbaren Quellen stammen muss (bisher 50%) sowie eventuell auch K 03) "Portionspackungen bei Lebensmitteln" (EU 17 Abfallvermeidungsplan für Mahlzeiten), da hier einer prozessorientieren Vorgehensweise zur Optimierung des Verhältnisses von Verpackungs- und Lebensmittelabfällen bei verderblichen Lebensmitteln der Vorzug gegenüber einem strikten Verbot von Portionspackungen gegeben wird. Dieser Ansatz wäre durchaus auch für das Österreichische Umweltzeichen überlegenswert, hier ist ja bislang bei diesem Kriterium keine völlige Harmonisierung umgesetzt. Zu klären ist weiters im Zuge der Überarbeitung, inwieweit die beim Ecolabel vorgenommenen Streichungen (bzw. eventuell auch die Zusammenlegungen) von

Kriterien auch für das Umweltzeichen übernommen werden (siehe auch Kap. 3.2).

Diskussion einzelner Punkte aus dem Anhang - siehe dort

² Es wird hier nur auf Änderungen der Muss-Kriterien verwiesen, da die Soll-Kriterien ja einen offenen Vorschlagskatalog darstellen und sich hier Ergänzungen und Änderungen nicht so gravierend auswirken. Vorschläge zu Änderungen der Soll-Kriterien werden dann in der Online-Diskussion berücksichtigt.

4.2 Umweltzeichen und GSTC

Das Global Sustainable Tourism Council (<u>www.gstcouncil.org</u>) wurde gegründet, um die Tourismusindustrie weltweit nachhaltiger zu gestalten. Dazu wurde ein Set von Kriterien entwickelt, welche von touristischen Zertifizierungssystemen im Umwelt-/Nachhaltigkeitsbereich umgesetzt werden sollten um hier weltweit möglichst einen einheitlichen Standard zu erreichen.

Zahlreiche internationale Reiseveranstalter und Buchungsplattformen berufen sich auf die von GSTC anerkannten Standards, wenn es darum geht, touristische Anbieter als "nachhaltig" zu akzeptieren bzw. diese entsprechend in ihren Werbematerialien zu kennzeichnen.

Das Österreichische Umweltzeichen war eines der ersten touristischen Umweltzertifikate, welches die Anerkennung als "GSTC recognized standard" erhielt. Im Zuge der Wiederanerkennung nach der letzten Umweltzeichen Überarbeitung wurden von GSTC wiederum Auflagen bzgl. einzelner Kriterien gestellt, diese zu adaptieren bzw. gänzlich neu aufzunehmen.

Ende 2016 traten schließlich die überarbeiteten GSTC-Kriterien für Hotels in Kraft. Ein Ziel der Überarbeitung des Umweltzeichen könnte nun sein, neben den von GSTC gestellten Auflagen auch gleich die Änderungen des neuen GSTC-Standards mit in die Überarbeitung der Richtlinie zu integrieren um gleich den aktuellen Richtlinien zu entsprechen.

Eine Darstellung der von GSTC geforderten bzw. zur Harmonisierung mit dem aktuellen Standard nötigen Änderungen findet sich in **Anhang 2**.

Als problematisch bei der Anpassung an die GSTC-Kriterien hat sich herausgestellt, dass hier eine fast wörtliche Adaptierung erforderlich ist, um als gleichwertig anerkannt zu werden, dies ist allenfalls bei der Anpassung an die überarbeiteten bzw. neuen GSTC-Industrie-Kriterien besonders zu beachten.

Andreas Zotz möchte wissen, wer Mitglieder von GSTC sind und wer bei der Kriteriengestaltung wie mitreden darf.

Otto Fichtl erklärt, dass es hier auch einen öffentlichen Konsultationsprozess gab, bei dem die Mitglieder ihr Kommentare abgeben konnten. Wie dann aber der Entscheidungsprozess zur Kriterienformulierung abgelaufen ist, ist unklar.

Bei GSTC gibt es jetzt 2 Standards, wobei jener für Hotels und Tour Operators auch für andere Zweige der tourism industry geöffnet wurde, z.B. venues.

Her Kassel sieht die internationale Ausrichtung als positiv. Das ist die Tendenz auch bei Schutzhütten, weil dadurch um Gäste aus dem Ausland besser geworben werden kann.

Diskussion einzelner Punkte aus dem Anhang - siehe dort

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der FA wünscht, dass die Richtlinie auch weiterhin so gestaltet wird, dass die GSTC Anerkennung aufrecht bleibt und das EU Ecolabel mit möglichst geringem Mehraufwand umgesetzt werden kann, wobei es aber bezüglich Ecolabel wenn notwendig zu inhaltlichen Abweichungen kommen kann.

5 Änderungen Gastronomie / Catering / Gemeinschaftsverpflegung

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben sehr deutlich gezeigt, dass die beiden Module "Event-Catering und Party-Service" (202a) und "Gemeinschaftsverpflegung" (202b) weniger als Teilbereiche des Moduls "Gastronomiebetriebe (202) zu sehen sind, sondern eher als völlig eigenständige Module, vor allem wenn die Antragsteller reine Cateringbzw. Gemeinschaftsverpflegungs-Betriebe sind. Für diese ist vielleicht ein stärker an die beiden Module angepasstes Kriterienset sinnvoll wenn nicht sogar erforderlich. Insbesondere könnte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass bei beiden Modulen zahlreiche Standort-Kriterien nicht oder nur wenig relevant sind, weil diese nicht im Einflussbereich der Antragsteller liegen, welche i.d.R. eingemietet sind bzw. lediglich einen Küchenstandort betreiben.

In diesem Fall könnten einzelne Standort-Kriterien gleich ausgeklammert werden. Im Gegenzug wäre der Fokus für diese Betriebstypen dann noch stärker auf den Lebensmittelbereich zu legen.

Bei der **Gemeinschaftsverpflegung** sind derzeit aufgrund der Definition, dass frisch (vor Ort) gekocht werden muss, die Bereiche des "Cook & Chill" sowie "Cook & Freeze" weitestgehend ausgeschlossen. Entsprechende Kriterien bezüglich der Relevanz des Kühlprozesses bzw. auch des Transportes sind hier – wie auch beim Catering – noch nicht definiert. Da seitens einiger Betriebe aus dem Bereich der Gemeinschaftsverpflegung, welche diese Verfahren hauptsächlich betreiben, entsprechendes Antragsinteresse geäußert wurde wäre zu überlegen, ob eine Anpassung der Betriebstypendefinition vorgenommen und zusätzliche Kriterien definiert werden sollten.

Thomas Hruschka fragt nach, ob es bereits Lebenszyklusanalysen gibt, die Cook&chill mit Frischküchen vergleichen. Otto Fichtl sind keine bekannt. Für diesen Bereich müssten auf jeden Fall etliche neue Kriterien hinzukommen, wie der Bereich Transport. Einiges könnte man vielleicht aus den GPP Kriterien der EU herausholen.

Andres Zotz möchte, dass das Umweltzeichen für Cook and Freeze möglich wird. Im Herbst wird es aus einem Projekt zumindest Daten zum Lebensmittelabfall geben. Außerdem haben die meisten Küchen Frischküche und cook and chill. Laut Frau Lund-Durlacher haben vor allem auch die Rezepturen und Speisen, also die Menügestaltung einen großen Umwelteinfluss sowie die Lagerhaltung.

Andreas Zotz wünscht sich auch eine Verstärkung der Vermeidung von Lebensmittelabfällen, diese war bisher nur schwach im Soll Bereich umgesetzt. Dabei ist laut Umfragen des Projekt UAW die Vermeidung von Lebensmittelabfällen die 4. Priorität

bei den Gästen. Konsumentenumfrage (<a href="https://united-against-waste.at/wp-content/uploads/2016/04/United-Agains/2016/04/United-Agains/

Waste_Konsumentenbefragung_GESAMT1.pdf?fa6be0)

Laut Lund-Durlacher geht aus einer Reisenden-Umfrage hervor, dass Touristen am meisten Regionalität schätzen, weil es mit Saisonalität und Frische verbunden wird. Frau Gruber plädiert für die Frischküche, da dort qualifizieret Arbeitsplätze geschaffen werden, Verpackungsabfälle vermieden werden und CO₂ sowie Kosten gespart werden. Diese Einsparungen können in eine bessere Lebensmittelqualität investiert werden. Wenn diese selbst produzierten Produkte dann allerdings für spätere Verwendung vorproduziert und eingefroren werden, ist dagegen nichts einzuwenden. Industriell hergestellte convenience hat lediglich Vorteile bei der Hygiene.

Otto Fichtl sieht es auch so, dass es eine Balance zwischen Verpackungsmüll und Lebensmittelabfällen geben muss, es kann nicht sein, dass jede Speise einzeln verpackt ausgeliefert wird, da gibt es bereits andere Möglichkeiten.

Fazit: in Richtung Cook and chill wird weiter gearbeitet.

Eine Herausforderung für den Betriebstyp **Event-Catering und Party-Service** stellt die Angleichung an die entsprechenden Kriterien der Umweltzeichen-Richtlinie für "Green Meetings und Events" (UZ 62) dar, da die Anforderungen an ein Catering bei einem zertifizierten Green Meeting/Event über den normalen Standard eines Umweltzeichen-Caterers hinausgehen³. Dieser Unterschied ist für alle Beteiligten (Catering-Betriebe, LizenznehmerInnen der Richtlinie für Green Meetings, deren Auftraggeber- und BeraterInnen) nicht immer verständlich und eindeutig kommunizierbar. Es ist daher eine weitestgehende Angleichung der Anforderungen anzustreben bzw. auf allfällige Unterschiede in der Richtlinie stärker hinzuweisen.

Thomas Hruschka schlägt vor, für manche Produkte eine zwingende Herkunftsbezeichnung einzuführen. Dann würden Gäste eventuell einmal nachdenken, warum ein Lebensmittel aus der Ukraine kommt und nicht aus Österreich. Otto Fichtl sieht dabei ein Problem der Kontrollierbarkeit.

Auf EU-Ebene wird gerade die Überarbeitung der "EU GPP criteria for Food procurement and Catering services" durchgeführt (siehe http://susproc.jrc.ec.europa.eu/Food Catering/stakeholders.html).

Da diese Kriterien für den (öffentlichen) Beschaffungsbereich relevant sind, welcher vor allem für den Bereich der Gemeinschaftsverpflegung, aber auch Event-Catering-Unternehmen interessant ist, könnten auch hier Anpassungen bei den Umweltzeichen Kriterien in Betracht gezogen werden, zumindest im Hinblick auf die derzeit noch nicht enthaltenen Anforderungen, etwa betreffend Kriterien zum Thema Transport.

6 Änderungen bei weiteren Betriebstypen und Vorschläge

Bei **Tagungs- und Eventlokalitäten** ist die Definition des Betriebstyps derzeit so formuliert, dass die Räumlichkeiten der auszuzeichnenden Tagungs- und Eventlokalität vorrangig der Durchführung von Veranstaltungen dienen müssen und die Beherbergung von Veranstaltungen ein wesentlicher (Geschäfts-)Zweck des Unternehmens ist. Hier sind eventuell Anpassungen erforderlich, um ggf. Lokalitäten in Unternehmungen, welche sich im Unternehmenskomplex befinden, aber auch extern nutzbar sind, mit erfassen zu können.

_

Beispiele für Unterschiede der Richtlinie UZ 62: C3) Keine Ausnahmen bei der Verwendung von Getränkedosen; Keine Verwendung von Maschinen mit Kapselsystem; C12) Alle verwendeten Meeresfische und Meeresfrüchte stammen aus Wildfang mit MSC (Marine Stewardship Council) Gütesiegel oder aus biologischer Aquakultur.

Im Sinne einer nach außen klaren Kommunikation des Umweltzeichens könnten am Standort befindliche, aber extern betriebene Gastronomiebetriebe bzw. exklusiv zu beauftragende Catering-Unternehmen stärker verpflichtet werden, etwa zur Umsetzung des Umweltzeichens innerhalb eines vordefinierten Zeitraums.

Seitens Klimabündnis Österreich (Klaus Grininger und Richard Schachinger) wurde zum Thema Tagungs- und Eventlokalitäten eine schriftliche Stellungnahme eingebracht:

"Bezugnehmend auf den einleitend im Protokoll erwähnten Zusammenhang zur UZ Richtlinie "Green Meetings und Events" und unter Punkt 6 angeführten Punktierung bzw. Modulierung der Tagungs- und Eventlokalitäten, möchten wir folgendes anregen:

In den meisten Bundesländern existieren nach den jeweiligen Veranstaltungsgesetzen Bestimmungen, wonach Stätten, "die vorrangig der Durchführung von Veranstaltungen dienen" und nicht einer gewerblichen Nutzung (Betriebsstätten) unterliegen, als Veranstaltungsstätten zu führen sind. Insbesondere im ruralen Raum bieten derartige Stätten, zumeist im kommunalen Eigentum und/oder von gemeinnützigen Trägern bespielt, ein enormes Entwicklungspotential im Sinne des Umweltzeichens. Gleichzeitig sind sie mit der Situation konfrontiert, dass die MUSS-Kriterien und Lizenzkosten aus der UZ 200 für diese kleinen und wenig kapitalstarken Einrichtungen "außer Reichweite" liegen, während die UZ 62 kontinuierliches Greenen nicht erfasst. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, entweder ein Modul "kleine Event- und Veranstaltungsstätte" in der UZ 200 zu entwickeln oder die UZ 62 dahingehend zu erweitern - bsp. um "Green Spots".

Eine Anpassung der Kriterien bzw. eventuell auch eine Staffelung der Gebühren für kleine Lokalitäten wird in Erwägung gezogen.

Die Kriterien für **Schutzhütten** haben sich durchaus als praktikabel bewährt. Hier besteht aus unserer Sicht derzeit wenig Änderungsbedarf. Zu beachten ist allerdings, dass es im Zuge der Anpassungen von für alle Betriebstypen geltenden, gemeinsamen Kriterien hier nicht zu allzu fordernden Änderungen kommt.

"Neue" Themen / Kriterienbereiche

Folgende Bereiche könnten aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahre stärker in den Kriterien des Umweltzeichens verankert werden (s. auch EU Ecolabel – Anforderungen):

- Vermeidung von Lebensmittelabfällen
- Transport/Verkehr durch den Betrieb verursacht (siehe auch GSTC)
- E-Mobilität

Einbringungen zu Kriterienänderungen

Seitens Johannes Schmidl wurden für proPellets Austria und SEA – Save Energy Austria GmbH folgende Änderungsvorschläge (gelb unterlegt) eingebracht:

M 06) Gästeinformation bei Beherbergungsbetrieben
 Gäste in Beherbergungsbetrieben werden über folgende Bereiche informiert [...]:
 Energie (Energiesparen bei Heizung/Klimaanlage und Beleuchtung, verwendeter

- Energieträger für die Wärmeversorgung, Status der Umstellung auf erneuerbare Energieträger (Klimaziele von Paris)) [...]
- E 07) Kohle, Heizöle, Schweröle, Kohlebriketts und Elektrodirektheizung
 Als Energiequelle dürfen weder Schweröle mit einem Schwefelgehalt von über 0,1
 %, Heizöl leicht, Heizöl Extra-Leicht, noch Kohle und Kohlebriketts verwendet
 werden. [...] Ausschließliche Elektrodirektheizung sowie sogenannte
 "Infrarotheizungen" sind ebenfalls ausgeschlossen, sofern die elektrische Energie
 nicht aus einem Inselbetrieb aus Wasserkraft oder Windkraft stammt. Dieses
 Kriterium gilt nur für Betriebe mit einem unabhängigen Heizungssystem.
- E 10 Heizgeräte für Außenbereiche Heizgeräte zur Beheizung von Außenbereichen (wie z. B. Raucherecken oder Verzehrbereichen im Freien) dürfen am Betriebsstandort und bei einem Umweltzeichen-Catering sowie bei Green Meetings und Events nicht eingesetzt werden, es sei denn, sie werden nichtelektrisch mit erneuerbaren Energieträgern (z.B. Pellets) betrieben.
 - Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums bzw. ein entsprechendes Gerätezertifikat vorzulegen.
- E 31 EU 36 Wärmepumpe
 - a) Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort verfügt über eine Wärmepumpe für die Wärmeerzeugung oder die Klimaanlage, die eine jährliche Mindestarbeitszahl von 3,5 erreicht (1,5 Punkte)
 - b) Die Wärmepumpe des Betriebs bzw. des Betriebsstandortes trägt ein Umweltzeichen nach ISO Typ I und erreicht eine Mindestarbeitszahl von 3,5 (2 Punkte).

Herr Ing. Erwin Bernsteiner (Büro für Umweltfragen) hat eine schriftliche Stellungnahme eingebracht, welche als Tischvorlage ausgeteilt wurde. Die enthaltenen zahlreichen Vorschläge zu einzelnen Kriterien werden geprüft und ggf. in die Überarbeitung der Kriterien aufgenommen bzw. im Online Forum zur Diskussion gestellt.

Frau Leichtfried äußert allgemein den Wunsch, alle Richtlinien des Umweltzeichens möglichst nach demselben System aufzubauen und dieselben Themen und Anforderungen auch gleich zu formulieren bzw. gleich nachzuweisen. Derzeit gibt es zu viele Unregelmäßigkeiten.

Außerdem würden Dinge, die Österreich bereist gesetzlich geregelt sind, zu oft als Kriterien gefordert. Wenn man diese weglässt, könnte man den Katalog abspecken. Otto Fichtl erklärt dass das bewusst so gemacht ist, weil eben die Umsetzung der gesetzlichen Bedingungen manchmal nicht so erfolgt wie sie sollte. Und besonders wichtige Bereiche sind dann eben noch als Kriterien geregelt. Das ÖUZ kann nicht die allgemeine legal compliance kontrollieren, aber einzelne Punkte schon, wenn sie Kriterien sind.

Interessant wäre aber eine Liste der zutreffenden Gesetze, damit die Unternehmen schon vorab wissen, was eigentlich die Voraussetzung ist.

Thomas Hruschka gibt auch an, dass der Ökobusinessplan und das Umweltzeichen auch genutzt werden (können) um den Unternehmen zu einer gewissen Rechtssicherheit zu verhelfen.

7 Weitere Schritte

Die Ausarbeitung der Kriterienvorschläge erfolgt bis Ende August. Danach wird ein Konsultationstool ("discuto"-Plattform) eingerichtet, mit dem die Kriterien/-vorschläge zur Richtlinie Tourismus und Freizeitwirtschaft online und (halb-)öffentlich diskutiert werden können.

Alle Fachausschuss-TeilnehmerInnen, Berater- und PrüferInnen sowie mit dem Umweltzeichen ausgezeichneten Betriebe werden per email zur Teilnahme an dieser Diskussion eingeladen und können ihre Kommentare zu einzelnen Kriterien bzw. den Änderungsvorschlägen abgeben. Dieser Prozess sollte bis Ende September/Mitte Oktober abgeschlossen sein, ev. finden ergänzend dazu noch Arbeitsgruppen für spezifische Teilbereiche der Richtlinie (z.B. Catering / Gemeinschaftsverpflegung) statt.

Der zweite Fachausschuss zur Diskussion und Festlegung des überarbeiteten Richtlinienentwurfs findet im November statt (voraussichtlich KW 45, ev. KW 46).

Zum Entwurf der überarbeiteten Richtlinie können Stellungnahmen bis Anfang Dezember eingebracht werden, die dann im Umweltzeichen-Beirat (Mitte Dezember) diskutiert werden.

Bei Beschluss der überarbeiteten Richtlinie im Umweltzeichen-Beirat tritt die neue Richtlinie mit 1.1.2018 in Kraft.

Frau Leichtfried sieht keinen scharfen Unterschied mehr zwischen Ökoprofit und dem Österreichischen Umweltzeichen und es ist nicht klar, warum Betriebe für das Umweltzeichen zahlen sollten, wenn Ökoprofit gratis ist. In der Sicht von Regina Preslmair ist Ökoprofit keine Zertifizierung und könnte der erste Schritt vor der Umsetzung des Umweltzeichens sein. Das Umweltzeichen fokussiert seine Kommunikation auf Umweltthemen, weil es sonst zu komplex würde, im Hintergrund werden aber auch soziale Kriterien umgesetzt.

Für Frau Lund-Durlacher ist nicht ganz transparent warum welche sozialen Kriterien im UZ berücksichtigt werden, es ist ihrer Meinung nach nicht umfassend. Otto Fichtl erklärt, dass jene sozialen Bereiche aufgenommen werden, die notwendig oder nachgefragt sind (auch von GSTC), Christian Kornherr ergänzt, dass beim Österreichischen Umweltzeichen als Umweltsiegel nicht allgemein soziale Kriterien berücksichtigt werden, sondern nur dort, wo es relevant ist (Beschluss des Beirats).

Herr Rauner schlägt vor, Synergien mit bestehenden sozialen Zertifizierungen zu nutzen, bei Schnittmengen könnte es Synergien geben.

Regina Presimair kennt wenige solcher Zertifizierungen, ist aber für Vorschläge offen, nur sollten diese nie Voraussetzung für das Umweltzeichen sein.

Konkrete Vorschläge für Kriterien können jetzt jederzeit eingebracht werden, es ist einfacher sie schon vorab in die Diskussion über discuto aufzunehmen, als sie dann später im Diskussionsprozess dazu zu fügen.

ANHANG 1) Änderungen bei Harmonisierung mit dem EU Ecolabel

Im Folgenden sind hier die Kriterien und Bereiche angeführt, welche bei einer Angleichung an die Anforderungen des EU Ecolabels ggf. geändert werden müssten.

Grundsätzliche Anforderungen:

Die bereits in der Umweltzeichen-Richtlinie enthaltenen grundsätzlichen Anforderungen betreffend Gesetzeskonformität könnten an die in der Ecolabel-Richtlinie angepasst werden. Verweise auf die hierzu in der Ecolabel-Richtlinie angeführten Gesetzesbereiche könnten im Anhang bei den explizit angeführten Gesetzen ergänzt werden. Zu ergänzen wären allenfalls auch Hinweise auf die ordnungsgemäße Registrierung eines Unternehmens sowie z.T. die Hinweise zur rechtmäßigen Beschäftigung und Versicherung der MitarbeiterInnen.

Allfällige Änderungen an MUSS-Kriterien⁴ des Österreichischen Umweltzeichens

M 01) Festlegung eines Nachhaltigkeitskonzepts und –programms (EU 1)

 "Der Betrieb schafft die Grundlage für ein Umweltmanagementsystem durch Umsetzung der folgenden Prozesse: […]
 <u>NEU:</u> ein Verfahren für die interne Bewertung, das eine mindestens jährliche Prüfung der Leistung der Organisation hinsichtlich der im Aktionsprogramm festgelegten Ziele sowie gegebenenfalls die Festlegung von Korrekturmaßnahmen ermöglicht."

M01: Christian Pladerer und Thomas Hruschka plädieren dafür, dass eine interne Bewertung und dazugehörige Dokumentation mind. alle 2 Jahre ein MUSS sein sollte. Das kann in Wien auch gefördert werden. Frau Gruber merkt an, dass es bei der Gemeinschaftsverpflegung ein jährliches Teilaudit (für den Lebensmittelbereich) gibt.

M 04) Schulung der MitarbeiterInnen (EU 2)

 Hier wurden beim Ecolabel einzelne Themen der Schulungen explizit ausformuliert, welche bislang teilweise in anderen Anforderungen integriert waren (Energie, Wasser, Abfall etc.) bzw. einige davon neu aufgenommen (ökologische Verkehrsmittel, Gästeinformationen)

M 05) Gästeinformationen (EU 3)

 Auch bei diesem Kriterium wurden einige Präzisierungen vorgenommen NEU: Anforderung zu Ratschlägen bzgl. Lebensmittelabfallvermeidung: "Darüber hinaus ist ein Poster oder jedes andere Informationsmaterial mit Ratschlägen zur geringeren Verschwendung von Lebensmitteln in den Speisesälen auszuhängen"

Andeas Zotz: wie sieht es mit der internen Kommunikation aus? – diese ist laut Otto Fichtl in M04 geregelt.

⁴ Anpassungen an Soll-Kriterien werden hier nicht angeführt, da diese für eine erfolgreiche Antragstellung i.d.R. nicht entscheidend sind. Diese Änderungsvorschläge werden im Zuge der Online-Diskussion eingebracht.

- E 03) Wartung von Heizkesseln bzw. M 33) Allgemeine Wartung und Kundendienst entspricht: Allgemeine Wartung von Heizkessel und Klimaanlagen (EU 4)
 - <u>NEU</u>: auch wasserrelevante Einrichtungen erfasst: "...Wartungsmaßnahmen umfassen die Überprüfung auf mögliche Undichtigkeiten und die Prüfung der einwandfreien Funktion zumindest für energierelevante Einrichtungen (Heiz-, Lüftungs- und Klimaanlagen, Kühlsysteme usw.) und wasserrelevante Einrichtungen (z. B. Sanitärarmaturen oder Bewässerungssysteme)..."
- M 13) Verbrauchsaufzeichnungen (EU 5)
 - Hier werden einige Ergänzungen der zu erhebenden Daten gefordert:
 <u>NEU</u>: b) prozentualer Anteil des Endenergieverbrauchs, der durch vor Ort erzeugte erneuerbare Energien gedeckt wird (%);
 d) Abfallaufkommen [...] dabei sind Lebensmittelabfälle separat zu überwachen;
 f) prozentualer Anteil der verwendeten Produkte mit ISO Typ-I-Zeichen (%),
- E 04) Wirkungsgrad und Wärmeerzeugung (EU 6)
 - <u>NEU</u>: geforderte Werte entsprechend aktueller Richtlinien (bei Neuanschaffungen)
- E 06) Klima- und Heizungsgeräte (bei Neuanschaffungen) (EU 7 und EU 10)
 - <u>NEU</u>: Ergänzung um "Luft-Wärmepumpen"; geforderte Werte entsprechend aktueller Richtlinien (bei Neuanschaffungen)
- E 09) Energiesparende Beleuchtungstechnik und Leuchtmittel (EU 7 bzw. EU 10)
 - Hier wurde die bisherige Anforderung, wonach bereits bei der Erstzertifizierung ein Wert von 80% (bzw. 100%) aller Beleuchtungseinrichtungen im Betrieb mindestens der Klasse A entsprechen müssen auf 40% (bzw. 50%) gesenkt und es wird nun gefordert, dass erst nach 2 Jahren die mind. 80/100% erreicht werden müssen.
 - NEU (EU 10): In allen Mietunterkünften/Gästezimmern, die während der Gültigkeitsdauer des EU-Umweltzeichens neu errichtet und/oder renoviert werden, sind automatische Systeme (z. B. Sensoren oder Zentralschlüssel/-karten) zu installieren bzw. zu verwenden, die die gesamte Beleuchtung ausschalten, wenn die Gäste das Zimmer verlassen.

Anmerkung: Kleine Betriebe (mit bis zu fünf Zimmern) sind ausgenommen.

NEUES KRITERIUM: Wärmeregulierung (EU 8)

- Die Temperatur muss in jedem gemeinschaftlich genutzten Raum (z. B. Restaurants, Aufenthaltsbereiche und Konferenzräume) innerhalb des folgenden Vorgabebereichs separat geregelt werden können:
 - Der Temperatur-Sollwert für gemeinschaftlich genutzte Räume ist im Sommer im Kühlbetrieb auf 22 °C oder höher (+/–2 °C auf Anfrage der Kunden) einzustellen.
 - ii. Der Temperatur-Sollwert für gemeinschaftlich genutzte Räume ist im Winter im Heizbetrieb auf 22 °C oder niedriger (+/–2 °C auf Anfrage der Kunden) einzustellen.
- E 10) Heizgeräte für Außenbereiche (EU 11)
 - NEU: Klimaanlagen dürfen ebenfalls im Außenbereich nicht eingesetzt werden

Herr Rauner stellt die Frage, was mit solarbetriebenen Anlagen wäre? Das könnte auch neue Technologien anstoßen. Außerdem könnten fehlende kühle Bereiche Hitze empfindliche Menschen (vor allem Ältere) ausschließen. Das wäre ein falsches Signal in einer alternden Bevölkerung.

- E 11) Strom aus erneuerbaren Energiequellen (EU 12)
 - <u>NEU</u>: Der Betrieb muss **100 % seines Strombedarfs über einen individuellen "grünen" Tarif aus erneuerbaren Energiequellen** decken. (bisher 50%)

Christian Pladerer plädiert für eine Umsetzung dieses Kriterium vor allem in Hinblick auf die Pariser Klimaschutzziele. Otto Fichtl ist prinzipiell dafür, meint aber, dass es einer Übergangsfrist bedarf, da Unternehmen eventuell durch langfristige Verträge gebunden seien.

W 01) Wasserspartechnik (EU 14 und EU 15)

- Neuer Durchflusswert bei Wasserhähnen und Duschen "darf der durchschnittliche Wasserdurchfluss der Badezimmer-Wasserhähne und Duschen 8,5 Liter/Minute nicht überschreiten" (bisher 9 Liter/Minute).
- NEU: Anforderung für Toiletten bei Neuanschaffungen:
 "Die während der Gültigkeitsdauer des EU-Umweltzeichens installierten Toiletten
 müssen einen effektiven Wasserverbrauch von ≤ 4,5 Liter je Spülvorgang haben."

A 02) Abfalltrennung und A 03) Abfalltrennung durch die Gäste (EU 19)

 Zusammenlegung zweier Kriterien; leichte Umformulierung und Anpassung an bisheriges System im Österreichischen Umweltzeichen Unbeschadet der örtlichen oder nationalen Vorschriften über Abfalltrennung sind in den Zimmern und/oder auf jedem Stockwerk und/oder an einer zentralen Stelle des Betriebs geeignete Behälter für die Abfalltrennung durch die Gäste bereitzustellen.

R 07) Einwegprodukte im Sanitärbereich (EU 18)

- Lockerung des strikten Verbotes hinsichtlich einer praxisgerechteren Umsetzung: "Einweg-Toilettenartikel bzw. zum einmaligen Gebrauch vorgesehene Toilettenartikel (Duschhauben, Bürsten, Nagelfeilen, Shampoo, Seife usw.) dürfen in den Zimmern nicht für Gäste bereitgestellt werden, es sei denn, die Gäste äußern den entsprechenden Wunsch, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung für die Bereitstellung oder die Bereitstellung ist eine Anforderung eines unabhängigen Qualitätsbewertungs-/Zertifizierungsprogramms, an dem der Betrieb teilnimmt, oder eine Anforderung der Qualitätsrichtlinien einer Hotelkette, der der Betrieb angehört."
- <u>NEU</u>: "Einweg-Handtücher und Bettwäsche (ausgenommen Stecklaken) dürfen in den Zimmern nicht verwendet werden."

L 01) Rauchverbot in gemeinschaftlich genutzten Räumen (EU 20)

 Die beim Umweltzeichen derzeit noch erlaubte Ausnahme "Wenn baulich möglich und gesetzlich erlaubt, können abgetrennte Raucherbereiche eingerichtet und als solche ausgewiesen werden." könnte angesichts des generellen Rauchverbotes ab 2018 gestrichen werden.

Erweiterung beim EU-Ecolabel auch auf den Zimmerbereich:

"In mindestens 80 % der Gästezimmer oder der Mietunterkünfte (gerundet auf die nächste ganze Zahl) ist das Rauchen zu untersagen."

K 07) Einweggeschirr und Einwegprodukte (EU 18)

 Kaum Änderung, keine Ausnahme mehr für Produkte, die aus erneuerbaren Ausgangserzeugnissen hergestellt wurden, biologisch abbaubar sind und gemäß EN 13432 kompostiert werden können, dafür Ergänzung bzgl. Vereinbarung mit Recycling-Unternehmen:

"Ess- und Trinkzubehör für den einmaligen Gebrauch (Geschirr, Besteck und Wasserkannen) dürfen in den Zimmern und im Restaurant bzw. in der Bar nicht für die Gäste bereitgestellt werden, es sei denn, der Antragsteller hat eine Vereinbarung mit einem Recycling-Unternehmen für solche Produkte.

K 03) Portionspackungen bei Lebensmitteln (EU 17 "Abfallvermeidungsplan für Mahlzeiten")

- Bisher dürfen beim Umweltzeichen vier Produkte (maximal je zwei aus zwei Kategorien) portionsverpackt angeboten werden.
 Das EU Ecolabel hat hier eine Neuregelung getroffen, wonach
 - a) "Für **nicht verderbliche Lebensmittel** (z. B. Kaffee, Zucker, Kakaopulver (ausgenommen Teebeutel)) dürfen für die Mahlzeiten **keine Portionspackungen** verwendet werden."
 - b) Zur Erreichung eines ausgewogenen Verhältnisses von Verpackungs- und Lebensmittelabfällen je nach Jahreszeit: Hinsichtlich aller verderblichen Lebensmittel (z. B. Joghurt, Konfitüren, Honig, Fleischaufschnitt, Backwaren) strebt der Betrieb bei der Bereitstellung von Mahlzeiten für Gäste die Minimierung von Lebensmittelabfällen wie auch Verpackungsabfällen an. Zu diesem Zweck führt der Betrieb ein dokumentiertes Verfahren im Rahmen des Aktionsprogramms (Kriterium 1) durch, in dem festgelegt ist, wie eine optimale Ausgewogenheit der Lebensmittel- und Verpackungsabfälle auf Grundlage der Gästezahl erreicht wird.

Von diesem Kriterium **ausgenommen** sind Läden und Verkaufsautomaten unter der Leitung des Betriebs sowie **Zucker- und Kaffee-Portionspackungen in den Zimmern**, vorausgesetzt, dass die für diesen Zweck verwendeten Produkte Fair-Trade-Produkte oder biozertifiziert sind und dass benutzte Kaffeekapseln (sofern diese angeboten werden) zwecks Recycling zum Hersteller zurückgeführt werden.

Thomas Hruschka möchte Kaffeekapseln generell ausgeschlossen wissen, da es bereits genügend kompostierbare Alternativen gibt. Laut Otto Fichtl waren die Kaffeekapseln in der Richtlinie Uz200 bisher noch gar nicht geregelt, im Gegensatz zu Uz62, wo sie explizit verboten sind. Christian Pladerer plädiert dafür, diesen Widerspruch aufzulösen.

Zusätzlich wären die in K01 genannten Aludosen für die Stadt Wien ein No Go. Christian Pladerer möchte das Dosenverbot zumindest bei den Locations umgesetzt wissen, da es dann auch mit der RL Uz62 konform gehe.

V 01) Öffentliche Verkehrsmittel (EU 21)

• Detailliertere Anforderungen bzgl. Kommunikation der Angebote und verfügbaren Serviceleistungen:

"Auf der Website des Betriebs (sofern vorhanden) sowie im Betrieb selbst sind den Gästen und dem Personal die folgenden Informationen bereitzustellen:

- a) detaillierte Informationen **über vor Ort verfügbare ökologisch günstige Verkehrsmittel**, die **für Besichtigungen** der Stadt/des Dorfes, in der/dem sich der Betrieb befindet, verfügbar sind (öffentlicher Verkehr, Fahrräder usw.);
- b) detaillierte Informationen über vor Ort verfügbare ökologisch günstige Verkehrsmittel, die **für die Anreise** in die Stadt/das Dorf, in der/dem sich der Betrieb befindet, bzw. für die **Abreise** verfügbar sind;
- c) Informationen über spezielle **Angebote oder Vereinbarungen** (sofern verfügbar) mit Verkehrsunternehmen, die der Betrieb den Gästen und dem Personal möglicherweise bietet. (Abholdienst, Sammelbus für das Personal, Elektroautos usw.)

Neue Soll-Kriterien:

Die folgenden beiden fakultativen Kriterien wurden beim EU Ecolabel neu aufgenommen und könnten auch beim UZ in die Liste der möglichen Soll-Kriterien integriert werden:

- EU 25) Dienste mit Umweltzeichen (max. 4 Punkte)
 Alle ausgelagerten Wäscherei- und/oder Reinigungsleistungen werden von einem Dienstleister durchgeführt, an den ein ISO Typ-I-Zeichen vergeben wurde (2 Punkte für jeden Dienst, maximal 4 Punkte).
- EU 30: Luft-Wärmepumpen mit einer Heizleistung bis zu 100 kW
 Der Beherbergungsbetrieb verfügt über mindestens eine Luft-Wärmepumpe, die
 das Kriterium 7 erfüllt (falls zutreffend, siehe Anmerkung unter Kriterium 7) und für
 die das EU-Umweltzeichen gemäß der Entscheidung 2007/742/EG der Kommission
 oder ein anderes ISO Typ-I-Zeichen vergeben wurde.

Gestrichene Muss-Kriterien des EU Ecolabels

Folgende UZ-Muss-Kriterien wurden im EU Ecolabel gänzlich gestrichen oder anders definiert. Hier ist eine Entscheidung zu treffen, inwieweit diese auch beim Österreichischen Umweltzeichen entfernt oder ggf. zu einem Soll-Kriterium abgewertet werden sollten:

- E 02) Wärme- und Schalldämmung von Fenstern (ex EU Krit. 6) -> EU 33 (Soll)
 - → könnte entsprechend auch beim UZ als Soll-Kriterium definiert werden
- A 04) Abfallbehälter in den Toiletten (ex EU Krit. 12)
 - → könnte entsprechend beim UZ gestrichen oder als Soll-Kriterium definiert werden
- R 03) Desinfektionsmittel (ex EU Krit. 16)
 - → stellt ein wichtiges "Informationskriterium" dar, ist aber schwer kontrollierbar und Ausnahmen für gesetzlich geforderte Bereiche sind bereits vordefiniert; könnte entsprechend auch beim UZ gestrichen oder als Soll-Kriterium(?) definiert werden

Folgende zwei UZ-Kriterien waren bisher nicht völlig ident mit den Anforderungen des Ecolabels.

- E 01) Energieausweis oder Energieerhebung war ähnlich ex EU Krit. 5 "Energieeffizienz von Gebäuden"
 - → da dies eines der zentralen Kriterien des Umweltzeichens war und ist, sollte es für den Bereich der Beherbergungsbetriebe auf jeden Fall beibehalten werden; eine

entsprechende Neudefinition ist ggf. für die i.d.R. eingemieteten Betriebe bei den Betriebstypen Catering und Gemeinschaftsverpflegung erforderlich

W 02) Abwasserbehandlung ähnlich ex EU Krit. 15 "Ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers"

→ Aufgrund des mit 95% generell sehr hohen Anschlussgrades an Kläranlagen in Österreich und entsprechender Auflagen bei der Betriebsanlagengenehmigung für gewerbliche Betriebe ist hier von einer weitestgehenden Erfüllung der Anforderung in Österreich auszugehen. Daher wäre eine Streichung auch beim Österreichischen Umweltzeichen denkbar bzw. könnte diese Anforderung auf dezentral liegende Betriebe, wie etwa Schutzhütten beschränkt werden.

Gestrichene SOLL-Kriterien des EU Ecolabels

Folgende auch im Umweltzeichen enthaltene Soll-Kriterien wurden beim EU-Ecolabel ersatzlos gestrichen. Einige dieser Anforderungen könnten ev. auch beim Umweltzeichen gestrichen werden, vor allem solche, welche

- bislang kaum umgesetzt wurden (wie etwa M 30 oder E 14) oder solche, welche
- von einem sehr hohen Prozentsatz der Betriebe umgesetzt werden, was darauf hindeutet, dass diese vielleicht (hierzulande) schon Stand der Technik sind und somit keine wirklich zu honorierende Umweltleistung darstellen (z.B. G 22)

Eine Streichung wäre teilweise auch im Sinne der Reduktion von Kriterien. Zu beachten ist allerdings, dass einige der hier angeführten Kriterien

- durchaus ökologisch relevant sind bzw. andere wiederum
- u.U. auch für die Anerkennung des GSTC Standards erforderlich / hilfreich sind.
- a) Kriterien mit einem **sehr geringen Umsetzungsgrad** (von weniger als 5% bzw. 10% der relevanten Betriebe umgesetzt):
- M 30) Einhaltung der Muss-Kriterien durch Unterauftragnehmer (ex EU Krit. 88)
- -> wurde von weniger als 5% der Betriebe umgesetzt
- E 14) Energetische Prüfung von Gebäuden (ex EU Krit 39)
- -> wurde von **weniger als 5%** der Betriebe umgesetzt
- G 09) Farben und Lacke für Innenräume und für Außenbereiche (ex EU Krit. 64)
- -> wurde von weniger als 10% der Betriebe umgesetzt
- R 15) Förderung von Alternativen zu künstlichen Grillanzündern (ex EU Krit. 65)
- -> wurde von weniger als 5% der Betriebe umgesetzt
- F11) Dachbegrünung (ex EU Krit. 74)
- -> wurde von weniger als 10% der Betriebe umgesetzt
- A 06 Entsorgung von Fetten und Ölen (ex EU Krit. 72)
- -> wurde von **etwa 10%** der Betriebe umgesetzt
- A 10) Verwendung aufladbarer bzw. wieder befüllbarer Produkte (ex EU Krit 80)
- -> wurde von **etwa 10%** der Betriebe umgesetzt

- b) Kriterien mit mittleren bis hohen Umsetzungsgrad (ab 20%)
- F 08) Auf Parkplätzen auslaufende Flüssigkeiten (ex EU Krit 75 "Camping")
- -> wurde von **etwa 20%** der Betriebe umgesetzt
- K 24) Einwegtrinkgefäße (ex EU Krit. 71)
- -> wurde von mehr als 20% der Betriebe umgesetzt
- L 05) Luftqualität in Innenräumen (ex EU Krit 85)
- -> wurde von mehr als 20% der Betriebe umgesetzt
- G 05) Klimagerechtes Bauen (ex EU Krit. 42)
- -> wurde von **mehr als 30%** der Betriebe umgesetzt
- W 09) Zeitschalter für Brausen und Armaturen (ex EU Krit. 57)
- -> wurde von mehr als 35% der Betriebe umgesetzt
- R 16) Mittel zur Insekten- und Schädlingsabwehr (ex EU Krit. 69)
- -> wurde von mehr als 45% der Betriebe umgesetzt
- E 43) Zeitschaltuhr in Saunen (ex EU Krit. 47)
- -> wurde von mehr als 50% der Betriebe umgesetzt
- W 08) Temperatur und Durchflussmenge des Leitungswassers (ex EU Krit. 56)
- -> wurde von mehr als 50% der Betriebe umgesetzt
- G 22) Standort der Kühlgeräte (ex EU Krit. 45)
- -> wurde von mehr als 65% der Betriebe umgesetzt

ANHANG 2) Änderungen zur weiteren Anerkennung als GSTC-Standard

Aufgrund der GSTC-Evaluierung des Österreichischen Umweltzeichens wären ggf. Änderungen bzw. Korrekturen an folgenden Kriterien erforderlich:

M 01) Festlegung eines Nachhaltigkeitskonzepts und -programms

 GSTC: A.1 The organisation has a long-term sustainability management system (SMS) that is suitable to its size and scope
 The Panel wish to see a Sustainability Management System specifically included as part of this Standard.

The "sustainability concept" does not appear to be a management system. It is missing some elements of the PDCA (plan-do-check-act) cycle, which are an integral part of a MS, which should include planning, implementation, review and continual improvement.

M 04) Schulung der MitarbeiterInnen

 GSTC: A.3.iii All personnel receive periodic training regarding their roles and responsibilities with respect to economic and quality issues.
 Specific reference required to "economic issues"

M 10) Gästezufriedenheit und-feedback

 GSTC: A.4 Customer satisfaction, including sustainability aspects, is measured and corrective action taken (where appropriate).
 Specific reference required to "corrective action".

M 09) Verwendung des Umweltzeichens und Werbematerialien

 GSTC: A.5.i Promotional materials are accurate with regard to the organization and its products and services, including sustainability claims.
 Accuracy of promotional material should not only address the environmental dimension and use of the Ecolabel.

G 01) Standards bei Neu- und Umbauten

 GSTC: A.6. Planning, design, construction, renovation, operation and demolition of buildings and infrastructure ...respect the natural and cultural heritage surroundings in planning, siting, design and impact assessment

A.6.2.iii Natural and cultural impact has been assessed

There is no mention of impact assessment in the text of G01. Where legislation is relied on to demonstrate compliance, the specific law(s) must be identified and the standard or the auditors' verification manual must require demonstrated compliance with applicable laws.

Further evidence required. Alternatively, specific reference should be made to impact assessment.

K 16) Leitungswasser

GSTC: D.1.4.iii Sources of water are indicated.
 The standard needs to address all sources of water used in the premises (including public supply, wells, rain water...).

V 01) Öffentliche Verkehrsmittel

 GSTC: D.2.2. The organization encourages its customers, staff and suppliers to reduce transportation-related greenhouse gas emissions.
 Specific reference required to "suppliers".

M 12) Freizeitangebote und Exkursionen

- GSTC: D.3.5.i Interactions with wildlife, taking into account cumulative impacts, do not produce adverse effects on the viability and behaviour of populations in the wild. Specific reference required to "cumulative impacts".
- GSTC: D.3.5.iii Any disturbance of natural ecosystems is rehabilitated. GSTC: D.3.5.iv A compensatory contribution is made to conservation management Specific reference required to "rehabilitation" and to "compensatory contribution".

Rechtskonformität:

Bei folgenden GSTC-Kriterien wurde seitens des Umweltzeichens auf aktuelle österreichische Gesetze verwiesen, die It. Kapitel 2 der Richtlinie "Grundsätzliche Anforderungen" von Betrieben mit dem Umweltzeichen eingehalten werden müssen (s. Anhang der Richtlinie). Dies wurde seitens GSTC in den angeführten Punkten nicht (vollständig) akzeptiert. Teilweise wird die Referenz zu spezifischen Gesetzen bzw. die Aufnahme der Kontrolle der Rechtskonformität im Rahmen der Prüfungen explizit gefordert.

- GSTC: A.7.2.ii Where applicable, property, land, and water rights have been acquired in compliance with local, communal and indigenous rights, including their free, prior and informed consent.
 Where legislation is relied on to demonstrate compliance, the specific law(s) must be identified and the standard or the auditors' verification manual must require demonstrated compliance with applicable laws. Further evidence required.
 Alternatively, specific reference should be made to "communal and indigenous rights, including their free, prior and informed consent."
- GSTC: A.7.iii Acquisition of property, land, and water rights does not require involuntary resettlement of inhabitants.
 Where legislation is relied on to demonstrate compliance, the specific law(s) must be identified and the standard or the auditors' verification manual must require demonstrated compliance with applicable laws. Further evidence required. Alternatively, specific reference should be made to "involuntary resettlement of inhabitants."
- GSTC: B.8.i. The international legal protection of employees is respected Aligned but please confirm that Austrian law is aligned with international standards, which are the subject of the criterion.
- GSTC: C.3.ii. The organization does not impede access by local residents to local historical, archeological, culturally, and spiritually important properties and sites.
 There is a need for the standard to address this criterion explicitly.
- → UZ neues Kriterium: "Der Betrieb beeinträchtigt nicht den Zugang von Anwohnern zu lokalen historischen, archäologischen, kulturell und spirituell wichtigen Immobilien und Standorten."

⁵ Z.B. § 353 ABGB: Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG Artikel 5). "Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt."

Rauner: Wie wäre dieses Kriterium in Österreich zu verstehen? Müssten sich dann Schlosshotels eventuell für Tagesbesucher und Touristen die das Schloss besichtigen wollen, öffnen? Das wäre ein Problem für die exklusive Hotellerie.

Änderungen im Zuge der Anpassung an die neuen GSTC-Industry Kriterien

Die bisherigen GSTC-Kriterien für Hotels und Reiseveranstalter ("GSTC-HTO Criteria") wurden im Zuge der letztjährigen Revision geringfügig geändert und umbenannt auf GSTC-Industrie-Kriterien ("GSTC Industry Criteria"). Eine Anpassung an diese Kriterien hat für anerkannte Standards innerhalb von zwei Jahren – also bis 20 Dezember 2018 - zu erfolgen, damit der Status beibehalten bleibt.

Ein Vergleich des bisherigen GSTC-Standards, nach dem die Beurteilung des Österreichischen Umweltzeichens mit den o.a. Auflagen erfolgt ist - mit dem überarbeiteten Standard steht hier zum Download zur Verfügung:

www.gstcouncil.org/images/Integrity_Program/Criteria/Revisions-from-GSTC-HTOv2-to-GSTC-Industry-Criteria_v3_-21_December-2016.pdf

Demnach wären auch dahingehend Ergänzungen und Änderungen an einzelnen Kriterien durchzuführen.

Völlig neu sind folgende GSTC-Kriterien, die jedoch teilweise in bestehenden Kriterien des Umweltzeichens bereits umgesetzt sind:

A3 Reporting and communication

The organization communicates its sustainability policy, actions and performance to stakeholders, including customers, and seeks to engage their support.

A10 Destination engagement

The organization is involved with sustainable tourism planning and management in the destination, where such opportunities exist.

D3.3 Visits to natural sites

The organization follows appropriate guidelines for the management and promotion of visits to natural sites in order to minimize adverse impacts and maximize visitor fulfilment.

Als problematisch bei der Anpassung an die GSTC-Kriterien hat sich bei den bisherigen Anträgen herausgestellt, dass hier eine fast wörtliche Adaptierung der Kriterien erforderlich ist, um als gleichwertig anerkannt zu werden. Dies ist allenfalls bei der Anpassung an die überarbeiteten bzw. neuen GSTC-Industrie-Kriterien besonders zu beachten.

Weitere Punkte im Zusammenhang mit GSTC

Folgende SOLL-Kriterien müssten für Beherbergungsbetriebe als verpflichtend aufgenommen werden, falls der nächste Schritt zum GSTC-Approved-Status angestrebt wird (was zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings nicht geplant ist):

- Entweder G 08 (Baumaterialien und Dämmstoffe); G 05 (Klimagerechtes Bauen) oder G 06 (klima:aktiv Gebäudestandard)
- Entweder M22 (Weitere Gästeinformation) oder M23 (Umweltkommunikation und bildung)
- M27 (Regionale Kooperationen und Integration)

- Entweder M15 (MitarbeiterInnenpolitik) oder M17 (Motivation der MitarbeiterInnen)
- E15 (CO₂-Emissionen)
- Ev. ein Soll-Kriterium zur Vermeidung / Ersatz von Chemikalien z.B. C 19 (Desinfektion von Schwimmbädern)